



## Schafkopfturnier: Anschreiben an Veranstalter

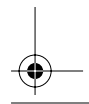
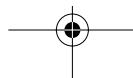
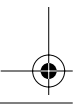
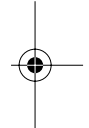
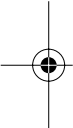
### 1. Hinweise

Mit dieser Arbeitshilfe können Sie die Gastwirte und potenziellen Veranstalter in Ihrem Zuständigkeitsbereich schnell und problemlos über das Veranstalten von Schafkopfturnieren informieren.

Die Erfahrung zeigt, dass sich bei Informationen dieser Art die Probleme beim Durchführen von Schafkopfturnieren weitgehend minimieren lassen.

### 2. Rechtsgrundlagen bei Veranstalten eines Schafkopfturniers

Die Rechtsgrundlage bei Veranstaltung eines Schafkopfturniers ergibt sich aus den §§ 33 d GewO, § 284 StGB und § 5 a der SpielV.





### 3. Musterschreiben bei Veranstaltung eines Schafkopfturniers

#### Behörde, Amt

Kurzbezeichnung der Behörde, Straße Nr./Postfach, PLZ Ort

Zustellungsart  
Anrede  
Vorname Name  
Straße  
PLZ Ort

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen, unsere Nachricht vom      Telefon, Name      Datum

#### Betreff

Sehr geehrte/r <Anrede> <Name>,

in der <örtlichen Presse, Datum> werben Sie für ein Schafkopfturnier am <Datum> in Ihrer Gaststätte (Name der Gaststätte).

Als erster Preis ist ein Geldgewinn in Höhe von <Betrag> EUR ausgelobt. Das Teilnahmeentgelt beträgt <Betrag> EUR inklusive Brotzeit.

Mit diesen Vorgaben werden die Kriterien für die erlaubnisfreie Veranstaltung eines gewerblichen Schafkopfturniers nicht mehr eingehalten.

Das Schafkopfen ist zwar ein allgemein übliches Unterhaltungsspiel, es wird jedoch zu einem nach § 33d der Gewerbeordnung (GewO) genehmigungsbedürftigen Spiel, wenn es **gewerblich veranstaltet** und als Gewinne **Geld- oder Sachpreise** in Aussicht gestellt werden. Sie handeln gewerblich, wenn Sie aus den Teilnahmebeiträgen für das Turnier oder durch die Förderung des Umsatzes in der Gaststätte einen Gewinn erzielen möchten. Nach der Werbung sind Sie als Veranstalter anzusehen, der zumindest den Umsatz in der Gaststätte fördern möchte.

Die Veranstaltung eines Schafkopfturniers durch einen Gewerbetreibenden ist nur dann ohne Erlaubnis möglich, wenn der Einsatz für das Turnier höchstens 15 EUR beträgt und ausschließlich **Sachpreise** ausgespielt werden (§ 5a der Spielverordnung (SpielV), Anlage zu § 5a SpielV). Beide Bedingungen treffen auf Ihr Turnier nicht zu.

Die für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nach § 33d Abs. 1 der GewO kann nicht erteilt werden, da Sie die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Diese darzustellen sprengt den Rahmen dieses Schreibens, wir können Sie Ihnen auf Nachfrage aber gerne erläutern.

Da keine Erlaubnis vorliegt und auch nicht erteilt werden kann, wären wir / wäre ich als Gewerbeamt grundsätzlich verpflichtet, die Veranstaltung zu untersagen.

Zu Ihren Gunsten können wir aber davon ausgehen, dass Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass im Entgelt für die Teilnahme eine Mahlzeit enthalten ist und der tatsächlich auf die Veranstaltung entfallende Betrag die zulässigen 15 EUR nur geringfügig überschreitet. Der Geldpreis könnte kurzfristig noch in einen **Warengutschein** umgewandelt werden.

Wir werden daher von der Untersagung der Veranstaltung absehen, wenn Sie für die aktuelle und die künftigen Veranstaltungen Folgendes beachten:

1. Statt eines Barbetrags für die Turniersieger und Platzierten wird ein Gutschein ausgegeben, der ausschließlich gegen Waren eingetauscht werden kann. Auf die Änderung der Teilnahmebedingungen ist durch Aushang am Eingang zur Gaststätte hinzuweisen.

Öffnungszeiten	Geschäftsräume	Internet, E-Mail	Bankverbindung
----------------	----------------	------------------	----------------



Die komplette Arbeitshilfe finden Sie auf CD-ROM bzw. im Internet.